

**Ausgabe
in deutscher Sprache**

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2981/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2982/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2983/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 2984/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 2985/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors	9
Verordnung (EWG) Nr. 2986/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	12
Verordnung (EWG) Nr. 2987/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	16
Verordnung (EWG) Nr. 2988/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	18
Verordnung (EWG) Nr. 2989/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	23

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2990/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	25
Verordnung (EWG) Nr. 2991/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	27
Verordnung (EWG) Nr. 2992/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	29
Verordnung (EWG) Nr. 2993/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	31
Verordnung (EWG) Nr. 2994/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	33
Verordnung (EWG) Nr. 2995/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	35
Verordnung (EWG) Nr. 2996/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	37
Verordnung (EWG) Nr. 2997/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung des ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	39
Verordnung (EWG) Nr. 2998/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	41
Verordnung (EWG) Nr. 3001/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	44
Verordnung (EWG) Nr. 3002/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	46
Verordnung (EWG) Nr. 3003/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	47
Verordnung (EWG) Nr. 3004/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	49
Verordnung (EWG) Nr. 3005/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	51
Verordnung (EWG) Nr. 3006/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	53

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3007/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	58
Verordnung (EWG) Nr. 3008/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	60
Verordnung (EWG) Nr. 3009/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	62
Verordnung (EWG) Nr. 3010/79 der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	64
★ Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 199/67/EWG	65
Verordnung (EWG) Nr. 3012/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/79 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	68
Verordnung (EWG) Nr. 3013/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor	71
Verordnung (EWG) Nr. 3014/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 betreffend bestimmte Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse	73
★ Verordnung (EWG) Nr. 3015/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1725/79 und (EWG) Nr. 1726/79 hinsichtlich des Anwendungszeitpunkts der neuen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver	74

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2981/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen

Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	73,94
10.01 B	Hartweizen	107,62 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	64,95 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	67,90
10.04	Hafer	77,64
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	86,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,01
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	61,31 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,03 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	117,27
11.01 B	Mehl von Roggen	104,67
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	180,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	125,78

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2982/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2983/79 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1979
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2868/79 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1916/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1979, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 324 vom 20. 12. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B. anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	91,56	42,15 *
	2. langkörniger	123,20	57,97
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	114,45	53,60
	2. langkörniger	154,00	73,37
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	197,11	86,59
	2. langkörniger	292,00	134,08
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	209,92	92,57
	2. langkörniger	313,03	144,13
	III. Bruchreis	59,22	26,59

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2984/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2869/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1979, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 324 vom 20. 12. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy- Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschlif- fener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2985/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 24. und am 25. Dezember 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	3,30 ⁽¹⁾	27,40 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	3,50 ⁽¹⁾	21,75 ⁽¹⁾
3 15.07 A I c)	7,80 ⁽¹⁾	31,90 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	4,50	34,20 ⁽²⁾
15.07 A II b)	18,00	61,20 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,77	4,79
07.03 A II	0,77	4,79
15.17 B I a)	1,75	10,88
15.17 B I b)	2,80	17,40
23.04 A II	0,62	2,55

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2986/79 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1979
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾, hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/79⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/78⁽¹⁴⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(6) ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

(8) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

(9) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

(10) ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

(11) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

(12) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 12.

(13) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

(14) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 1.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne für die

Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	12,50 ⁽¹⁾	10,69 ⁽¹⁾⁽⁵⁾
11.01 C ⁽²⁾	131,05	125,01
11.01 D ⁽²⁾	147,12	141,08
11.01 E I ⁽²⁾	167,84	161,80
11.01 E II ⁽²⁾	94,71	91,69
11.01 F ⁽²⁾	68,87	65,85
11.01 G ⁽²⁾	86,69	83,67
11.02 A II ⁽²⁾	124,41	118,37
11.02 A III ⁽²⁾	131,05	125,01
11.02 A IV ⁽²⁾	147,12	141,08
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	130,85	124,81
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	167,84	161,80
11.02 A V b) ⁽²⁾	94,71	91,69
11.02 A VI ⁽²⁾	68,87	65,85
11.02 A VII ⁽²⁾	86,69	83,67
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	114,14	111,12
11.02 B I a) 2 aa)	82,97	79,95
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	144,10	141,08
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	114,14	111,12
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	144,10	141,08
11.02 B II a) ⁽²⁾	107,40	104,38
11.02 B II b) ⁽²⁾	90,48	87,46
11.02 B II c) ⁽²⁾	146,84	143,82
11.02 B II d) ⁽²⁾	134,27	131,25
11.02 C I ⁽²⁾	128,59	125,57
11.02 C II ⁽²⁾	108,24	105,22
11.02 C III ⁽²⁾	179,67	173,63
11.02 C IV ⁽²⁾	128,43	125,41
11.02 C V ⁽²⁾	146,84	143,82
11.02 C VI ⁽²⁾	134,27	131,25
11.02 D I ⁽²⁾	83,07	80,05
11.02 D II ⁽²⁾	70,10	67,08
11.02 D III ⁽²⁾	73,86	70,84
11.02 D IV ⁽²⁾	82,97	79,95
11.02 D V ⁽²⁾	94,71	91,69
11.02 D VI ⁽²⁾	86,69	83,67
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	73,86	70,84
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	82,97	79,95
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	144,94	138,90
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	162,80	156,76
11.02 E II a) ⁽²⁾	147,30	141,26
11.02 E II b) ⁽²⁾	124,41	118,37
11.02 E II c) ⁽²⁾	167,84	161,80
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	117,86	111,82
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	153,69	147,65
11.02 F I ⁽²⁾	147,30	141,26
11.02 F II ⁽²⁾	124,41	118,37

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 F III ⁽²⁾	131,05	125,01
11.02 F IV ⁽²⁾	147,12	141,08
11.02 F V ⁽²⁾	167,84	161,80
11.02 F VI ⁽²⁾	68,87	65,85
11.02 F VII ⁽²⁾	86,69	83,67
11.02 G I	64,90	58,86
11.02 G II	73,46	67,42
11.04 C I	15,52	8,87 ⁽⁵⁾
11.04 C II a)	132,19	108,01 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	165,27	141,09 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	150,57	139,69
11.07 A I b)	115,26	104,38
11.07 A II a)	134,50 ⁽⁴⁾	123,62
11.07 A II b)	103,25	92,37
11.07 B	118,53 ⁽⁴⁾	107,65
11.08 A I	132,19	111,64
11.08 A II	86,86	56,03
11.08 A III	128,59	108,04
11.08 A IV	132,19	111,64
11.08 A V	132,19	55,82 ⁽⁵⁾
11.09	377,78	196,44
17.02 B II a) ⁽³⁾	242,33	145,61
17.02 B II b) ⁽³⁾	178,13	111,64
21.07 F II	178,13	111,64
23.02 A I a)	23,78	23,78
23.02 A I b)	76,10	76,10
23.02 A II a)	19,03	19,03
23.02 A II b)	76,10	76,10
23.03 A I	320,02	138,68

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnr. 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben:

— Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A

— Mehl und Grieß der Tarifstelle ex 11.04 C I, ex 11.04 C II a) und b)

— Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2987/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für MischfuttermittelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche

Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/78 ⁽⁶⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	25,26	14,38
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	486,86	475,98
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	55,83	44,95
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	517,43	506,55
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	100,77	89,89
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	562,37	551,49

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2988/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungs-
zeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 ⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs-betrag (ECU / Tonne)
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	104,18
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	141,08
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	125,85
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	107,87
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	78,20
11.01 F	Mehl von Reis	65,85
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	107,65
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	141,08
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	161,80
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	125,85
11.02 A V (c)	Grob- und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	107,87
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	65,85
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	104,18
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	125,41
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—

		(ECU / Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	104,18
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	133,25
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	—
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	138,90
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	111,12
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	0
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	42,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	104,18
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	156,76
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	125,41
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	143,82
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohstoffen, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	116,86
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	65,85
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	19,62
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	22,47

		(ECU / Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	93,60
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	82,83
11.08 A I	Stärke von Mais ⁽⁶⁾	144,72 ⁽⁵⁾
11.08 A II	Stärke von Reis ⁽⁶⁾	56,03
11.08 A III	Stärke von Weizen ⁽⁶⁾	172,66 ⁽⁵⁾
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln ⁽⁷⁾	144,72 ⁽⁵⁾
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke ⁽⁶⁾	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	249,09 ⁽⁵⁾
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	188,77 ⁽⁵⁾
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	144,72 ⁽⁵⁾
21.07 F II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	144,72 ⁽⁵⁾
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	19,03
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	19,03
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	19,03
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	19,03
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	179,78 ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

⁽²⁾ Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽³⁾ Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁴⁾ Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.

⁽⁵⁾ Die zu gewährende Ausfuhrerstattung ergibt sich, indem der monetäre Koeffizient mit dem in dieser Spalte angegebenen Betrag multipliziert und vom Ergebnis einer der nachstehenden Beträge gleich der Erstattung bei der Erzeugung je Tonne des Enderzeugnisses abgezogen wird:

- 11.08 A I, 11.08 A IV, 11.08 A V, 17.02 B II b) und 21.07 F : 33,09 ECU/Tonne,
- 11.08 A III : 64,60 ECU/Tonne,
- 11.09 A : 117,48 ECU/Tonne,
- 17.02 B II a) : 43,16 ECU/Tonne,
- 23.03 A I : 41,10 ECU/Tonne.

⁽⁶⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.

⁽⁷⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2989/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeug-

nisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/75 ⁽⁷⁾, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 309 vom 29. 11. 1975, S. 64.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :	
	3010	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	8,99
	4010	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	22,47
	5010	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	40,45
	6010	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	53,93
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	67,42

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2990/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Ab-

schöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verord-

nung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1847 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2991/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung

von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die in Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt ⁽¹⁾
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aromastoffen oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe (als Laktose-, Glukose- und Ahornzucker oder -sirupe): ex II. andere, ausgenommen Sorbose E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,1382 0,1382 0,1382
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: IV. andere (als Laktose-, Glukose- oder Isoglukosesirupe)	0,1382

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v.H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2992/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 sind Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁷⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

— Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

— Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

— Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,

— günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,

— Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07 A I (a)	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : Olivenöl : nicht behandelt : naturreines Olivenöl und	
II (a)	anderes : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach Drittländern	4,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2993/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 gelten die Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die zu seiner Anwendung erlassenen Maßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Griechenland.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der

Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer und Griechenlands festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1480/79⁽⁷⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1294/79 des Rates vom 25. Juni 1979 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1979/80⁽⁸⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

(5) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

(7) ABl. Nr. L 180 vom 17. 7. 1979, S. 13.

(8) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 13.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder und

Griechenlands führt zur Festsetzung des im Anhang aufgeführten Erstattungsbetrags für diejenigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf den im Anhang genannten Betrag festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung für Ölsaaten

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	16,00
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2994/79 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1979
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1293/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz und Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann bei der Ausfuhr von Isoglukose eine Erstattung vorgesehen werden.

Die Höhe der Erstattung ist je 100 kg Trockenstoff insbesondere unter Berücksichtigung der nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74⁽³⁾ festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und der wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren festzusetzen.

Die Erstattung muß für die gesamte Gemeinschaft gleich sein, kann jedoch je nach Bestimmung variieren.

Die vorgenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Erstattung wird nur für Isoglukose gewährt, die den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung

(EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁴⁾ entspricht.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Systems ist für die Berechnung der Erstattung folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Demnach ist die Erstattung für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission
 Finn GUNDELACH
 Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

(ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe: I. Isoglukose	13,82 (1)
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukose	13,82 (1)

(1) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2995/79 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1979
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1293/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

(ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	28,14
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	28,14

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2996/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Preisen und Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁵⁾ genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74, die in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend festgesetzt :

- a) hinsichtlich dieser Waren, soweit sie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 aufgeführt sind, aus Liste I des Anhangs,
- b) hinsichtlich aller anderen als der unter a) genannten Waren aus Liste II des Anhangs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste I

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg :</i>	Weißzucker :	9,71	
	Rohzucker :	4,16	
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	9,71	$\frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—	

Liste II

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg :</i>	Weißzucker :	13,82	
	Rohzucker :	7,94	
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	13,82	$\times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—	

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2997/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung des ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1293/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erster Satz und Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von Isoglukose in Form von im Anhang zu dieser Verordnung genannten Waren vorgesehen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, wird im einzelnen bestimmt, daß ein Erstattungssatz festzusetzen ist, der dann anwendbar ist, wenn Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs in Form von Waren ausgeführt wird, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat festgesetzt werden.

Aufgrund von Absatz 2 des vorgenannten Artikels sind bei der Festsetzung dieses Satzes insbesondere zu berücksichtigen :

- a) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- b) die Notwendigkeit, Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der ab 1. Januar 1980 geltende Erstattungssatz für Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Form von im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Waren ausgeführt wird, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung des ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird

(in ECU)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe der Erstattung für 100 kg Trockenstoff
17.02 D I	Isoglukose	13,82

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2998/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“⁽⁶⁾, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1000/78⁽⁸⁾, entspricht. Für dieses Erzeugnis ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2213/79⁽¹⁰⁾, setzt die Beihilfen für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach Art fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 130 vom 18. 5. 1978, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 256 vom 11. 10. 1979, S. 23.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2478/79⁽²⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 der Kommission vom 13. Juli 1979 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter, aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2548/79⁽⁴⁾, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen. Ferner muß solche Butter berücksichtigt werden, die der Verordnung (EWG) Nr. 232/75⁽⁵⁾, ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 262/79, unterliegt und die bei der Herstellung bestimmter ausgeführter Waren verwendet wird;

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 14. 7. 1979, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) :	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 63,00
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	106,31
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	24,37
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) :	
	a) bei der Ausfuhr nachstehender Waren, die nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75, der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 hergestellt worden sind : — Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifstellen 18.06 B und 21.07 C, — Pulverzubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, „ice-mix“ genannt, der Tarifstelle 18.06 D und der Tarifnummer 21.07, — roher Teig und Pulverzubereitungen der Tarifstelle 19.02 B II b)	—
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 21.07 G VII a) und 21.07 G VIII a) mit einem Gehalt von milchfremden Fetten von über 20 % c) bei Ausfuhr anderer Waren	196,40 188,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3001/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78 ⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/79 ⁽⁸⁾, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels

1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1979 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1980 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in ECU/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	7,848 ⁽¹⁾
	— anderer als zur Stärkeherstellung	7,848
10.01 B	Hartweizen	10,635
10.02	Roggen	6,576
10.03	Gerste	6,945
10.04	Hafer	7,838
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	8,989 ⁽¹⁾
	— anderer als zur Stärkeherstellung	8,989
10.06 A II	Geschälter rundkörniger Reis	11,385
	Geschälter langkörniger Reis	15,137
10.06 B II	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	14,690
	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	21,938
10.06 C	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	3,686
	— anderer als zur Stärkeherstellung	6,212
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	9,810
11.01 B	Mehl von Roggen	10,598
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	16,484
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	9,810

⁽¹⁾ Bei der Berechnung der zu gewährenden Ausfuhrerstattungen werden die angegebenen Beträge nach Anwendung des Währungskoeffizienten jeweils um eine der nachfolgenden Produktionserstattungen vermindert :

— 2,937 ECU/100 kg Weichweizen ;
— 2,055 ECU/100 kg Mais.

Die Währungskoeffizienten werden nicht für diese Produktionserstattungen angewendet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3002/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und AckerbohnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2413/79 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2665/79 ⁽³⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2413/79 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannte Beihilfebetrug wird auf 7,676 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 38.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 1. 12. 1979, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3003/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des
Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Markt-
organisation für Trockenfutter ⁽¹⁾, insbesondere auf Ar-
tikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1117/78 genannte ergänzende Beihilfe ist in der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2414/79 ⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2683/79 ⁽³⁾, festgesetzt wor-
den.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2414/79 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung
der zur Zeit geltenden Höhe der ergänzenden Beihilfe
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe
ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 40.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 1. 12. 1979, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Januar 1980

(ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.07 C	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	3,546	2,026

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Februar 1980	3,412	1,950
März 1980	3,482	1,989
April 1980	4,061	2,320
Mai 1980	6,411	3,663
Juni 1980	6,411	3,663
Juli 1980	6,411	3,663
August 1980	6,411	3,663
September 1980	6,411	3,663
Oktober 1980	6,411	3,663

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3004/79 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1979
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2415/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2912/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2415/79 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 22. 12. 1979, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für
Ölsaaten*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	17,599
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	19,940

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Januar 1980	Februar 1980	März 1980	April 1980	Mai 1980	Juni 1980
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	17,599	17,770	18,151	17,871	17,871	17,871
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	19,940	20,239	20,684	20,537	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3005/79 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1979
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2415/79 der Kommission vom 31. Oktober 1979 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3004/79⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 43.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	20,716

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Januar 1980	Februar 1980	März 1980	April 1980	Mai 1980	Juni 1980
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	20,716	20,926	20,926	21,206	21,206	21,206

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =	2,48208	DM
1 ECU =	2,74362	hfl
1 ECU =	39,7897	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,84700	ffrs
1 ECU =	7,72336	dkr
1 ECU =	0,668201	Irl£
1 ECU =	0,649519	£Stg.
1 ECU =	1 158,77	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3006/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾ bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1979/80 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1268/79 des Rates vom 25. Juni 1979 ⁽⁴⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁵⁾ wird der Teilbetrag der

Abschöpfung, die unter Anwendung eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Für die Erzeugnisse der Gruppe 11 mit Ursprung in und Herkunft aus den dritten Ländern, für die festgestellt wird, daß der Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse je 100 kg nicht niedriger ist als 181,34 ECU bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 2, als 193,43 ECU bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 3 oder als 175,30 ECU bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 4 wird die Abschöpfung für 100 kg des Erzeugnisses in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 bestimmt.

Innerhalb der im Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Zollkontingente ist die Abschöpfung für 100 kg eines Erzeugnisses der Gruppe Nr. 10 oder Nr. 11, das unter die Tarifstellen 04.04 E I b) 1 (aa), 04.04 E I b) 1 (bb), 04.04 E I b) 1 (cc) und 04.04 E I b) 5 (aa) fällt, gleich 12,09 ECU.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, mit Ausnahme der gleichartigen Erzeugnisse, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahms-

weise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	25,47
04.01 A I b)	0120	23,06
04.01 A II a) 1	0130	23,06
04.01 A II a) 2	0140	28,78
04.01 A II b) 1	0150	21,85
04.01 A II b) 2	0160	27,57
04.01 B I	0200	62,52
04.01 B II	0300	132,26
04.01 B III	0400	204,41
04.02 A I	0500	14,86
04.02 A II a) 1	0620	99,84
04.02 A II a) 2	0720	159,81
04.02 A II a) 3	0820	162,23
04.02 A II a) 4	0920	173,13
04.02 A II b) 1	1020	92,59
04.02 A II b) 2	1120	152,56
04.02 A II b) 3	1220	154,98
04.02 A II b) 4	1320	165,88
04.02 A III a) 1	1420	23,89
04.02 A III a) 2	1520	32,25
04.02 A III b) 1	1620	132,26
04.02 A III b) 2	1720	204,41
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,9259 ⁽¹¹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,5256 ⁽¹¹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,6588 ⁽¹¹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,9259 ⁽¹²⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,5256 ⁽¹²⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,6588 ⁽¹²⁾
04.02 B II a)	2820	39,10
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,3226 ⁽¹²⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 2,0441 ⁽¹²⁾
04.03 A	3110	240,48
04.03 B	3210	293,39
04.04 A I a) 1	3321	18,13
04.04 A I a) 2	3420	175,24 ⁽¹³⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	18,13
04.04 A I b) 1 bb)	3619	175,24 ⁽¹³⁾
04.04 A I b) 2	3719	175,24 ⁽¹³⁾
04.04 A II	3800	175,24
04.04 B	3900	179,12 ⁽¹⁴⁾
04.04 C	4000	158,46
04.04 D I	4120	36,27
04.04 D II a) 1	4410	143,33
04.04 D II a) 2	4510	159,22
04.04 D II b)	4610	255,94
04.04 E I a)	4710	179,12
04.04 E I b) 1	4835	191,38 ⁽¹⁰⁾

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2 aa)	4922	149,02 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	149,02 ⁽¹⁶⁾
04.04 E I b) 3	5030	149,02 ⁽¹⁷⁾
04.04 E I b) 4	5060	149,02 ⁽¹⁷⁾
04.04 E I b) 5	5120	149,02 ⁽¹⁹⁾
04.04 E I c) 1	5210	111,77
04.04 E I c) 2	5250	245,74
04.04 E II a)	5310	179,12
04.04 E II b)	5410	245,74
17.02 A II ⁽¹⁸⁾	5500	27,54
21.07 F I	5600	27,54
23.07 B I a) 3	5700	71,86
23.07 B I a) 4	5800	93,16
23.07 B I b) 3	5900	87,19
23.07 B I c) 3	6000	71,73
23.07 B II	6100	93,16

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽¹⁰⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽¹⁰⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates (ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 7,25 ECU;
- c) 10,19 ECU.

⁽¹⁶⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 10,19 ECU.

⁽¹⁷⁾ Die Abschöpfung ist auf 9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹⁸⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 64,27 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 88,45 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁷⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 52,18 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁸⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

⁽¹⁹⁾ Innerhalb der im Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Zollkontingente ist die Abschöpfung für 100 kg Eigengewicht gleich 12,09 ECU.

NB: Für Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der ECU, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der ECU und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3007/79 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1979****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen und Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen

Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	75,73
10.01 B	Hartweizen	109,53 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	66,74 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	69,69
10.04	Hafer	79,43
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	89,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	3,80
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	63,10 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	81,82 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	119,96
11.01 B	Mehl von Roggen	107,36
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	183,06
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	128,47

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3008/79 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1979
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 über die Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3009/79 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1979

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2892/79⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2892/79, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 21. 12. 1979, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	0	—	—
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3010/79 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1979
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2947/79⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	18,47 14,67 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3011/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 199/67/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2299/77⁽⁴⁾, sind die Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 199/67/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2700/78⁽⁶⁾, hat die Koeffizienten festgesetzt, die das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Verhältnis ausdrücken.

Diese Koeffizienten wurden nach Maßgabe des Gewichtsverhältnisses zwischen den verschiedenen abgeleiteten Erzeugnissen und dem geschlachteten Geflügel sowie des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert berechnet.

Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehene jährliche Überprüfung dieser Angaben führt zu der Feststellung, daß wesentliche Änderungen eingetreten sind. Es empfiehlt sich daher, einige gegenwärtig angewendete Koeffizienten zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2917/79 des Rates⁽⁷⁾ ist die Tarifstelle 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs unterteilt worden, um neuen auf dem Markt erschienenen Handelsaufmachungen Rechnung zu tragen. Es ist daher erforderlich, für diese Erzeugnisse einen Koeffizienten festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Verhältnis ausdrücken, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Bezeichnungen, die in dieser Verordnung für die verschiedenen Handelsaufmachungen für geschlachtetes Geflügel verwendet werden, entsprechen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 enthaltenen Bezeichnungen.

Artikel 3

Die Verordnung Nr. 199/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 324 vom 18. 11. 1978, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 16.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake : A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten B. andere	10,00 1,15	Gänse 82 v. H. Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch geschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. Geflügelfett	1,00	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : B. Geflügelfett	1,20	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : I. von Geflügel : a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) 1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall : aa) ausschließlich Fleisch von Truthühnern enthaltend bb) andere 2. andere b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a) c) andere	2,00 2,00 2,20 1,20 0,70	geschlachtete Truthühner Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Perlhühner Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner

(a) Bei der Bestimmung des Vohundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3012/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/79 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission⁽³⁾ sind die Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors geändert worden. Es ist daher notwendig, die Einschleusungspreise und die Abschöpfungen

für die betreffenden Erzeugnisse, die durch Verordnung (EWG) Nr. 2261/79 der Kommission festgesetzt wurden⁽⁴⁾, entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2261/79 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 261 vom 17. 10. 1979, S. 12.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ :		
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	81,73	12,50
	II. andere	21,85	4,73
		ECU/100 kg	ECU/100 kg
	B. andere :		
	I. Hühner	73,30	17,72
	II. Enten	89,40	26,09
	III. Gänse	108,00	25,42
	IV. Truthühner	93,21	19,90
V. Perlhühner	122,54	30,39	
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	I. Hühner :		
	a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“	92,09	22,26
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	104,71	25,32
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“	114,09	27,58
	II. Enten :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“	105,18	30,69
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	127,72	37,27
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“	141,91	41,41
	III. Gänse :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	154,29	36,31
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“	144,52	38,01
	IV. Truthühner	133,15	28,43
	V. Perlhühner	175,06	43,41

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3013/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 der Kommission vom 28. September 1979⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2979/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Verschiedene Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor sind durch Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979⁽⁵⁾

geändert worden. Es ist zweckmäßig, diese Änderung bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Währungsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.02 B II d) und 02.02 B II e) des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang I Teil 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 angegeben sind, werden (vorbehaltlich einer Änderung dieser Beträge nach Maßgabe der Entwicklung der Wechselkurse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71) durch die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Beträge ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

ANNEXE — ANNEX — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG

SECTEUR DE LA VIANDE DE VOLAILLE — POULTRY
SEKTOR GEFLÜGELFLEISCH — SETTORE POLLAME
SECTOR PLUIMVEE — FJERKRÆKØD

Montants compensatoires monétaires — Monetary compensatory amounts
Währungsausgleichsbeträge — Importi compensativi monetari
Monetaire compenserende bedragen — Monetære udligningsbeløb

Numéro du tarif douanier commun CCT heading No Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief Position i den fælles toldtarif	Montants à percevoir à l'importation et à octroyer à l'exportation Amounts to be charged on imports and granted on exports Beträge, die bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt werden Importi da riscuotere all'importazione e da concedere all'esportazione Bij de invoer te heffen en bij de uitvoer te verstrekken bedragen Beløb, der skal opkræves ved indførsel og ydes ved udførsel			Montants à octroyer à l'importation et à percevoir à l'exportation Amounts to be granted on imports and charged on exports Beträge, die bei der Einfuhr gewährt und bei der Ausfuhr erhoben werden Importi da concedere all'importazione e da riscuotere all'esportazione Bij de invoer te verstrekken en bij de uitvoer te heffen bedragen Beløb, der skal ydes ved indførsel og opkræves ved udførsel			
	Deutschland DM	Belgique/ Luxembourg FB/Flux	Nederland Fl.	United Kingdom £	Ireland £	Italia Lit	France FF
1	2	3	4	5	6	7	8
				— 100 kg —			
02.02 B II d) 1	20,75	58,7	4,05	4,024		6 294	15,68
02.02 B II d) 2	15,16	42,9	2,96	2,940		4 599	11,45
02.02 B II d) 3	14,70	41,6	2,87	2,850		4 458	11,10
02.02 B II e) 1	20,05	56,7	3,92	3,890		6 085	15,15
02.02 B II e) 2 aa)	7,11	20,1	1,39	1,378		2 156	5,37
02.02 B II e) 2 bb)	12,79	36,2	2,49	2,481		3 881	9,66
02.02 B II e) 3	13,81	39,1	2,70	2,677		4 188	10,43

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3014/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 betreffend bestimmte Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 der Kommission vom 28. September 1979⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3013/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁵⁾ unterliegen bestimmte Käsesorten ab 1. Januar 1980 einer Zollkontingentregelung, vorausgesetzt, daß in ECU ausgedrückte Mindestpreise eingehalten werden.

Folglich ist es nicht notwendig, von diesem Zeitpunkt an auf die betreffenden Käsesorten Währungsausgleichsbeträge anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Teil 5 von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 wird

- die Tarifstelle „04.04 E I b) 1 bb)“ des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Tarifstelle „04.04 E I b) 1“ ersetzt ;
- in Spalte 3 („Fußnoten“) für die Erzeugnisse, die unter die Tarifstellen „04.04 E I b) 1 und 04.04 E I b) 5“ fallen, die Fußnote „13“ angefügt ;
- nach der Fußnote „12“ folgende Fußnote „13“ angefügt :

„⁽¹³⁾ Auf die bis zur Höhe der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Zollkontingente eingeführten Käsesorten ist kein Währungsausgleichsbetrag anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 71 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3015/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1725/79 und (EWG) Nr. 1726/79 hinsichtlich des Anwendungszeitpunkts der neuen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/78 des Rates vom 27. Juni 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Mitgliedstaaten haben noch nicht die verwaltungstechnischen Voraussetzungen schaffen können, um bestimmte neue Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver⁽³⁾ sowie die Anpassungen bestimmter anderer Vorschriften, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1726/79⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2349/79⁽⁵⁾, vorgesehen sind, ab 1. Januar 1980 anzuwenden. Folglich erscheint es gerechtfertigt, deren Anwendung um zwei Monate zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/72 wird ab 1. März 1980 aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie gilt ab 1. März 1980.“

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/79 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Sie ist anwendbar hinsichtlich der Änderungen

— der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76, und zwar:

- a) der neuen Fassung von Artikel 2 Absätze 1 und 4 der vorgenannten Verordnung auf Magermilchpulver, für das die Ausfuhrzollförmlichkeiten ab 1. März 1980 erfüllt werden,
- b) der neuen Fassung von Artikel 2 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung auf Magermilchpulver, das ab 1. März 1980 im Bestimmungsmitgliedstaat denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Kontrolle des Magermilchpulvers in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung bleiben jedoch die am 29. Februar 1980 geltenden Bestimmungen in Kraft, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten vor dem 1. März 1980 erfüllt werden;

— der Verordnung (EWG) Nr. 368/77: auf Erzeugnisse, die im Rahmen von Einzelausschreibungen verkauft werden, für die die Frist der Angebotsabgabe nach dem 1. März 1980 abläuft;

— der Verordnung (EWG) Nr. 443/77: auf Erzeugnisse, die innerhalb einer Verkaufsperiode gekauft werden, für die die Frist nach dem 1. März 1980 endet;

— der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77: für Magermilchpulver, das nach dem 1. März 1980 gemäß Artikel 9 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung denaturiert wird.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 269 vom 26. 10. 1979, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
